(Beschleunigtes)

Offenes Verfahren

auf der Grundlage der

Vergabeverordnung (VgV)

[es handelt sich hierbei um die Bewerbungsbedingungen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VgV)

für das gegenständliche Vergabeverfahren]

V E R G A B E L E I T F A D E N

über die Beschaffung von

Leistungen der Brandschutzplanung nach Ziffer 1.4. des

Heftes Nr. 17 der AHO-Fachkommission „Brandschutz“

Leistungsphasen (LPH) 1 bis 5 und 8

stufenweise für den

Ersatzneubau und die Umstrukturierung der Pfarrer-Kneipp

Grund- und Mittelschule

Version 1.0 – Stand 03.11.2026 [**Anlage 900**]

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Entsprechende Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich geschlechtsunabhängig. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Kurzanleitung 6
2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 7
3. Vergaberechtlicher Terminplan 7
4. Definitionen 8
5. Basisdaten 11
5.1. Zugang zu den Vergabeunterlagen und zu Antworten auf Bieterfragen (Kommunikation) 12
5.2. E-Mail Benachrichtigung, sobald ein Unternehmen am Verfahren teilnimmt 12
6. Verfahrensangaben 12
6.1. Adressen / Auftraggeber 12
6.1.1. Auftraggeber 12
6.1.1.1. Adresse des Auftraggebers 12
6.1.1.2. Angaben zum Auftraggeber 13
6.1.1.3. Gemeinsame Beschaffung 13
6.1.2. Beschaffungsdienstleister 14
6.1.3. Weitere Auskünfte 14
6.1.4. Rechtsbehelfsverfahren /Nachprüfungsverfahren 14
6.1.4.1. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt 14
6.1.4.2. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren 14
6.1.4.3. Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren 15
6.2. Auftragsgegenstand 15
6.2.1. Klassifikation des Auftrags 15
6.2.2. Umfang der Beschaffung 15
6.2.2.1. Kurze Beschreibung 15
6.2.2.2. Beschreibung der Beschaffung (Art und Umfang der Dienstleistung bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen) 15
6.2.2.3. Umfang der Auftragsvergabe 16
6.2.2.4. Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems 17
6.2.3. Erfüllungsort(e) 17
6.2.3.1. Erfüllungsort(e) 17
6.2.3.2. Weitere Erfüllungsorte 18

6.2.4. Zuschlagskriterium....18
6.2.5. Wertung der (Zuschlags-)Kriterien....26
6.2.5.1. Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte (L) des Angebots....27
6.2.5.1. Ermittlung der preislichen Leistungspunkte über den wertungsrelevanten Preis (P)27
6.2.5.2. Ermittlung der Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z)....28
6.2.6. Weitere Informationen....29
6.2.6.1. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union....29
6.2.6.2. Angaben zu KMU....29
6.2.6.3. Angaben zu Optionen....30
6.2.6.4. Zusätzliche Angaben....32
6.3. Verfahren....32
6.3.1. Verfahrensart....32
6.3.1.1. Verfahrensart....32
6.3.1.2. Die wichtigsten Merkmale des Verfahrens....33
6.3.1.3. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)....33
6.3.2. Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren....33
6.3.2.1. Angaben zur Rahmenvereinbarung....33
6.3.2.2. Angaben zum dynamischen Beschaffungssystem....34
6.3.2.3. Angaben zur elektronischen Auktion....34
6.3.3. Angaben zur Wiederkehr von Aufträgen....34
6.3.4. Strategische Auftragsvergabe....34
6.3.4.1. Strategische Auftragsvergabe....34
6.3.4.2. Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge....35
6.3.4.3. Energieeffizienz-Richtlinie....35
6.3.5. Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen....35
6.3.6. Auftragsunterlagen....35
6.3.7. Sonstiges / Weitere Angaben....35
6.3.7.1. Kommunikationskanal....35
6.3.7.2. Einlegung von Rechtsbehelfen....36
6.3.7.3. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren....40
6.3.7.4. Anwendbarkeit der Verordnung zu drittstaatlichen Subventionen....40
6.3.7.5. Zusätzliche Informationen....40
6.4. Angebote....43

6.4.1. Anforderungen an Angebote 43
6.4.1.1. Übermittlung der Angebote 43
6.4.1.2. Anforderungen an die Form der elektronischen Übermittlung 43
6.4.1.3. Eingabemöglichkeit für Preise innerhalb des Bietertools 43
6.4.1.4. Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können 43
6.4.1.5. Nebenangebote 43
6.4.1.6. Elektronische Kataloge 44
6.4.1.7. Mehrere Angebote pro Bieter 44
6.4.2. Verwaltungsangaben 44
6.4.2.1. Bindefrist 44
6.4.2.2. Bedingungen für die Öffnung der Angebote 45
6.4.2.3. Nachforderung von Unterlagen 45
6.5. Bedingungen 46
6.5.1. Ausschlussgründe 46
6.5.1.1. Ort der Angabe der Ausschlussgründe 46
6.5.1.2. Auswahl der Ausschlussgründe 46
6.5.2. Eignungskriterien / Ausschreibungsbedingungen 51
6.5.2.1. Finanzierung 56
6.5.2.2. Rechtsform des Bieters 56
6.5.3. Bedingungen für den Auftrag 56
6.5.3.1. Bedingungen für den Auftrag 56
6.5.3.2. Angaben zu geschützten Beschäftigungsverhältnissen 61
6.5.3.3. Angaben zur reservierten Teilnahme 61
6.5.3.4. Angaben zur beruflichen Qualifikation 62
6.5.3.5. Angaben zur reservierten Teilnahme 62
6.6. Lose 62
7. Vergabeunterlagen 63
7.1. Anschreiben 63
7.2. Leistungsbeschreibungen 63
7.3. Vom Unternehmen auszufüllende Dokumente 63
7.4. Vertragsbedingungen 63
7.5. Sonstiges 63
8. Kommunikation 63

8.1. E-Vergabe – Weitere Informationen 63
8.2. Sonstige Kommunikation 64
8.3. Abgabe der Angebote 64
8.4. Anlagen des Auftraggebers 66
8.5. Gewerbliche Schutzrechte 66
8.6. Wettbewerbsregister 66
8.7. Statistische Abfragen 66
8.8. Sicherstellung des Wettbewerbs 67
8.9. Vertraulichkeit und Geheimhaltung 67
8.10. Beschaffung weiterer Informationen 68
8.11. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen 69
8.12. Fragen / Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen 69
9. Allgemeine Anforderungen an die Angebote 70
10. Checkliste 70
11. Anlagen – Vergabeverfahren 71

1. Kurzanleitung

1. Bitte schauen Sie sich zunächst an

 a) die **Eignungskriterien**
 (Kapitel 6.5.2. in diesem Vergabeleitfaden [Anlage 900]);

 b) die **Zuschlagskriterien**
 (Kapitel 6.2.4. in diesem Vergabeleitfaden [Anlage 900]);

 c) die besonderen Bedingungen für die Auftragsausführung (Kapitel 6.5.3.1 in diesem Vergabeleitfaden [Anlage 900]);

 d) den **Leistungs- und Vergütungskatalog** [Anlage 801];

 e) den **Vertrag** [Anlage 906];

 f) die **Leistungsbeschreibung** [Anlage 802];

2. Bitte stellen Sie möglichst rasch hierzu Fragen über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform **Deutsches Vergabeportal DTVP** („E-Vergabeplattform“), soweit Sie beispielsweise der Auffassung sind, dass die Anforderungen und / oder einzelne Klauseln in dem Vertrag im Entwurf wettbewerbseinschränkend wirken oder unverhältnismäßig sein könnten.

3. Der Auftraggeber wird auf der Grundlage der Fragen prüfen, ob und inwieweit er die Anforderungen reduziert, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen.

4. Die Bieter sollten für die Einreichung der Angebote die **Checkliste_Angebote** [**Anlage 106**] verwenden, um rasch das Angebot zu erstellen.

2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Auf der Grundlage dieser Vergabeunterlagen (auch als „Auftragsunterlagen“ bezeichnet) einschließlich aller Anlagen werden alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer gemäß **§ 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 VgV** zur Abgabe eines Angebots im **(beschleunigten) offenen Verfahren** aufgefordert.

3. Vergaberechtlicher Terminplan

Voraussichtlicher Tag der Absendung der EU-Auftragsbekanntmachung	Dienstag, 3. November 2026
Bieterfragen sollten möglichst gestellt werden bis zum	Donnerstag, 12. November 2026 (24:00 Uhr)
Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote **(Angebotsfrist)**	**Donnerstag, 19. November 2026** **10:00 Uhr** **[Eingang über die E-Vergabeplattform]**
(Voraussichtliche) Benachrichtigung gemäß § 134 GWB (Absageschreiben an unterlegene Bieter)	Montag, 7. Dezember 2026
(Voraussichtlicher) Zuschlag	Freitag, 18. Dezember 2026
Leistungsbeginn	Montag, 21. Dezember 2026
Bindefrist	Montag, 18. Januar 2027 (24:00 Uhr) [60 Kalendertage nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Angeboteunter unter Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen]

Die Fristen sind für Bieter bindend, soweit und solange der Auftraggeber hiervon nicht abweicht. Somit behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den voraussichtlichen Terminplan anzupassen.

4. Definitionen

- **„Vergabeunterlagen“** (auch synonym als „Auftragsunterlagen“ bezeichnet) sind sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen, insbesondere dieser **Vergabeleitfaden** und sämtliche Anlagen; zu den Vergabeunterlagen zählen die (EU-) Auftragsbekanntmachung, etwaige EU-Änderungsbekanntmachung(en), die technischen Spezifikationen, die Beschreibung, die vorgeschlagenen Auftragsbedingungen, Formate für die Einreichung von Unterlagen seitens der **interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie sonstige zusätzliche Unterlagen.

- Als „**öffentlicher Auftraggeber**“ (in diesem Vergabeverfahren auch als „**Auftraggeber**“ bezeichnet) wird die

 Stadt Bad Wörishofen

 bezeichnet.

- „**Öffentliche Dienstleistungsaufträge**“ sind öffentliche Aufträge über die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um öffentliche Bauaufträge handelt. Die **Fachplanungsleistungen** gehören zu der Kategorie der öffentlichen Dienstleistungsaufträge.

- „**Öffentliche Aufträge**“ sind zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.

- Als „**Wirtschaftsteilnehmer**“ wird eine natürliche oder juristische Person oder öffentliche Einrichtung oder eine Gruppe solcher Personen und/oder Einrichtungen bezeichnet, einschließlich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, die beziehungsweise der auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen

anbietet. Anstatt des Begriffs „Wirtschaftsteilnehmer“ wird in diesem Vergabeverfahren synonym auch die Begrifflichkeit „**Unternehmen**“ verwendet.

- Die **an dem ausgeschriebenen** (losweisen) **Auftrag interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, gleich ob „Bieter“ oder „Bietergemeinschaft“, werden in dem gegenständlichen Vergabeverfahren als „**interessierte Wirtschaftsteilnehmer**“ bezeichnet.

- Nehmen **mehrere interessierte Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam** in der Angebotsphase an dem Vergabeverfahren teil, werden diese teilweise auch als „**Bietergemeinschaft**“ konkretisiert.

- Die **interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, die in dem offenen Verfahren teilnehmen, gleich ob Einzelbieter oder Bietergemeinschaft werden teilweise auch als „**Bieter**“ bezeichnet.

- Ein „**Unterauftragnehmer**“ (auch als „Nachunternehmer“ oder „Subunternehmer“ bezeichnet) ist ein Wirtschaftsteilnehmer, der vornehmlich aufgrund eines Unterauftrags (bspw. eines Werk- oder Dienstvertrages) im Auftrag des **Bieters / der Bietergemeinschaft** oder als Unterauftragnehmer eines Unterauftragnehmers des **Bieters / der Bietergemeinschaft** (sog. **Unter-Unterauftragnehmer**) oder auf weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragsvergabe, die gesamte oder einen Teil der von **dem Bieter / der Bietergemeinschaft** gegenüber dem Auftraggeber geschuldeten Leistung erbringt. Unterauftragnehmer in diesem Sinne sind auch Konzerngesellschaften und verbundene Unternehmen des interessierten Wirtschaftsteilnehmers sowie auch freiberuflich tätige Personen, zum Beispiel Freelancer.

- In Bezug auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die Kriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit kann ein **interessierter Wirtschaftsteilnehmer** (sog. „**eignungsleihendes Unternehmen**“) die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) im Wege der sog. „**Eignungsleihe**“ in Anspruch nehmen.

- Als „**Dritte**“ werden in diesem Vergabeverfahren sowohl „**reine Unterauftragnehmer**“ bezeichnet als auch solche Unternehmen, deren

Kapazitäten ein **interessierter Wirtschaftsteilnehmer** für die Eignungsleihe in Anspruch nimmt (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) sowie Unternehmen, bei denen beide Voraussetzungen (eignungsverleihendes Unternehmen als Unterauftragnehmer) gleichzeitig gegeben sind (sog. „**eignungsverleihende Unterauftragnehmer**“).

- Der interessierte Wirtschaftsteilnehmer, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt wird, wird als „**Zuschlagsempfänger**“ oder „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.

- „**Projektleiter**“ ist die zentrale Führungskraft des Projekts und trägt die Gesamtverantwortung für dessen erfolgreiche Umsetzung. Er ist der Hauptansprechpartner für den Auftraggeber und verantwortlich für die Planung, Steuerung und Überwachung aller Projektphasen.

 Seine Hauptaufgaben sind insbesondere:
 - Gesamtverantwortung: Übernimmt die Verantwortung für das gesamte Projekt hinsichtlich Kosten, Zeit und Qualität.
 - Projektplanung und -steuerung: Entwickelt den Projektplan, überwacht den Fortschritt und passt den Plan bei Bedarf an.
 - Kommunikation: Fungiert als Hauptansprechpartner für den Auftraggeber, das Projektteam und alle weiteren Stakeholder.
 - Risikomanagement: Identifiziert potenzielle Risiken, bewertet diese und entwickelt Strategien zu deren Minimierung.
 - Ressourcenmanagement: Stellt sicher, dass alle notwendigen Ressourcen (Personal, Materialien, Finanzen) zur Verfügung stehen und optimal eingesetzt werden.
 - Qualitätssicherung: Gewährleistet, dass alle Projektaktivitäten den geforderten Qualitätsstandards entsprechen.
 - Berichterstattung: Erstellt regelmäßige Fortschrittsberichte für den Auftraggeber und andere wichtige Stakeholder.

- Ein „**stellvertretender Projektleiter**“ unterstützt den Projektleiter in allen Aufgabenbereichen und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Er sorgt dafür, dass der Projektfortschritt auch ohne die direkte Anwesenheit des Projektleiters reibungslos weiterläuft.

 Seine Hauptaufgaben sind insbesondere:

 - Unterstützung: Assistiert dem Projektleiter in der Projektplanung, -steuerung und -überwachung.

 - Vertretung: Übernimmt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Projektleiters bei dessen Abwesenheit.

 - Kommunikation: Unterstützt die Kommunikation zwischen dem Projektleiter, dem Projektteam und den Stakeholdern.

 - Risikomanagement: Hilft bei der Identifizierung und Bewertung von Risiken sowie der Entwicklung von Gegenmaßnahmen.

 - Qualitätssicherung: Unterstützt die Überwachung der Einhaltung von Qualitätsstandards.

 - Koordination: Koordiniert spezifische Aufgaben und Teilprojekte innerhalb des Gesamtprojekts.

 - Berichterstattung: Bereitet Berichte und Dokumentationen vor, die von dem Projektleiter verwendet werden.

5. Basisdaten

Identifikations-nummer	**CXP4Y1AMWVG**
Projekt	**EU - weite Ausschreibung (eForms-GDK-2.1.0)**
Art der Ausschreibung	**Dienstleistung**
Verfahrensart	**VgV – Offenes Verfahren**
Ausgewählter Formularsatz	**cosinex** [für dieses Vergabeverfahren nicht relevant]

Vergabenummer	**Bad Wörishofen_777_0002_06**
Kurzbezeichnung	**Leistungen der Brandschutzplanung nach Ziffer 1.4. des Heftes Nr. 17 der AHO-Fachkommission „Brandschutz“, für den Ersatzneubau und die Umstrukturierung der Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule**

5.1. Zugang zu den Vergabeunterlagen und zu Antworten auf Bieterfragen (Kommunikation)

☑ Anonymer Zugang (Keine Registrierung erforderlich)

☐ Kein anonymer Zugang (Registrierung erforderlich)

☐ Unternehmen automatisch freischalten

5.2. E-Mail Benachrichtigung, sobald ein Unternehmen am Verfahren teilnimmt

☐ (falls hier angekreuzt, erfolgt eine Information an den Auftraggeber)

Sprache, in der die Bekanntmachung erfasst und an das Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt wird:

DE (Deutsch)

6. Verfahrensangaben

6.1. Adressen / Auftraggeber

6.1.1. Auftraggeber

6.1.1.1. Adresse des Auftraggebers

Offizielle Bezeichnung	**Stadt Bad Wörishofen**
Nationale Identifikationsnummer	**DE129098408**

(Leitweg-ID z.B.: 991-1234512345-06)	
Hauptadresse (URL)	**https://www.bad-woerishofen.info/**
Adresse des Beschaffungsprofils (URL)	**/**
Postanschrift	**Bgm.-Ledermann-Str. 1**
Postleitzahl	**86825**
Ort	**Bad Wörishofen**
Land	**Deutschland**
NUTS Code	**DE27C**
Kontaktstelle	**/**
E-Mail	**hochbau@bad-woerishofen.de**
Telefon	**+49 82 47/96 90-0**
Fax	**+49 82 47/96 90-199**

6.1.1.2. Angaben zum Auftraggeber

Art des Auftraggebers:

☑ Körperschafen des öffentlichen Rechts auf Kommunalebene

Haupttätigkeit des öffentlichen Auftraggebers:

☑ Allgemeine öffentliche Verwaltung

6.1.1.3. Gemeinsame Beschaffung

☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle erworben

☐ Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung

6.1.2. Beschaffungsdienstleister

☑ kein Beschaffungsdienstleister

☐ folgende Stelle

6.1.3. Weitere Auskünfte

☑ oben genannte Stelle (ausschließlich über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform)

6.1.4. Rechtsbehelfsverfahren /Nachprüfungsverfahren

6.1.4.1. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

☑ In Deutschland existiert keine Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

6.1.4.2. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung	**Regierung von Oberbayern – Vergabekammer Südbayern**
Nationale Identifikationsnummer	**DE 811335517**
Hauptadresse (URL)	**https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustaendigkeiten/vergabekammer-suedbayern/index.html**
Postanschrift	**Maximilianstraße 39**
Postleitzahl	**80538**
Ort	**München**
Land	**Deutschland**
NUTS-Code	**DE212**
Kontaktstelle	**/**
E-Mail	**Vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de**
Telefon	**+49 8921762 411**
Fax	**+49 8921762 847**

6.1.4.3. Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☑ Keine Stelle für Schlichtungsverfahren (ab Erreichen des EU-Schwellenwerts)

☐ folgende Stelle (unterhalb des EU-Schwellenwertes)

6.2. Auftragsgegenstand

6.2.1. Klassifikation des Auftrags

(durch den Auftraggeber muss der Haupt-CPV-Code eingetragen werden; weitere CPV-Codes nur, soweit solche in Betracht kommen)

Art des Auftrags	**Dienstleistungen**
Haupt-CPV-Code	**71317100-4** Beratung im Bereich Brand- und Explosionsschutz und -überwachung
Weitere CPV-Codes	**71320000-7** Planungsleistungen im Bauwesen

6.2.2. Umfang der Beschaffung

6.2.2.1. Kurze Beschreibung

Leistungen der Brandschutzplanung nach Ziffer 1.4. des Heftes Nr. 17 der AHO-Fachkommission „Brandschutz“, Leistungsphasen (LPH) 1 bis 5 und 8 – stufenweise – für den Ersatzneubau und die Umstrukturierung der Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule.

6.2.2.2. Beschreibung der Beschaffung (Art und Umfang der Dienstleistung bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)

Der Auftraggeber beabsichtigt, die Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule in Bad Wörishofen umzustrukturieren. Im Zuge der Umstrukturierung soll insbesondere die „Alte Turnhalle“ abgebrochen und an deren Stelle ein Neubau errichtet werden. Die

Umstrukturierung erfolgt in 2 Bauabschnitten, Bauabschnitt 1 (im Folgenden auch „BA 1“ genannt) und Bauabschnitt 2 (im Folgenden auch „BA 2“ genannt).

Das Bauvorhaben soll mit Fördermitteln nach Art. 10 BayFAG sowie nach dem Landesförderprogramm Ganztagsausbau realisiert werden.

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Beschaffung von Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz, Leistungsphasen 1 bis 5 und 8 des Bauabschnitts 1 in Anlehnung an Heft Nr. 17 „Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz“, Stand: Dezember 2022, erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Brandschutz“, sowie Beratungs- / Besondere Leistungen für den Bauabschnitt 2, für das Projekt „Ersatzneubau und Umstrukturierung der Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule in Bad Wörishofen“.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt eine stufenweise Beauftragung des Auftragnehmers in drei (3) Stufen zugrunde. In den Stufen sind die erforderlichen Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz zum Erhalt einer Baugenehmigung sowie zur Realisierung des Bauvorhabens zu erbringen.

Für weitergehende Ausführungen wird auf die nachfolgenden Unterlagen verwiesen:

- **Anlage 802 – Leistungsbeschreibung**
- **Anlage 810 – Projektspezifische Unterlagen**
- **Anlage 906 – Vertrag**

6.2.2.3. Umfang der Auftragsvergabe

Geschätzter Wert (ohne MwSt.)	*/*

6.2.2.4. Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☐ Beginn/Ende

Beginn	
Ende	

☐ Laufzeit in Jahren

☑ Laufzeit in Monaten

36

Mögliche Vertragsverlängerungen:

☐ Dieser Auftrag kann verlängert werden

Beschreibung der Verlängerungen

Maximale Verlängerungen:

6.2.3. Erfüllungsort(e)

6.2.3.1. Erfüllungsort(e)

Beschränkungen	**/**
Postanschrift	**Kaufbeurer Str. 12**
Postleitzahl	**86825**
Ort	**Bad Wörishofen**
Land	**Deutschland**

NUTS Code (Suchmaschine für NUTS-Codes - nutscode.de)	**DE27C**
Ergänzende / Abweichende Angaben zum Erfüllungsort	

6.2.3.2. Weitere Erfüllungsorte

6.2.4. Zuschlagskriterium

Bewertung:

☑ Bewertung erfolgt über prozentual gewichtete Kriterien

Art des (Zuschlags-)Kriteriums:

☑ Qualität(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	**1. Persönliche Erfahrung des Projektteams**
Beschreibung des Kriteriums	Bewertet wird die Erfahrung des Projektteams bestehend aus • einem Projektleiter, und • einem stellvertretenden Projektleiter anhand von vergleichbaren persönlichen Referenzprojekten über Leistungen der Brandschutzplanung nach Ziffer 1.4. des Heftes Nr. 17 der AHO-Fachkommission „Brandschutz“. Der Bieter hat für den in dem Vergabeverfahren einzusetzenden **Projektleiter <u>und</u>** für den in dem Vergabeverfahren einzusetzenden **stellvertretenden Projektleiter jeweils mindestens ein (1)** persönliches

	Referenzprojekt mit dem Angebot einzureichen, das die nachfolgenden (**Mindest-)Anforderungen** jeweils erfüllt. a) Der **Projektleiter** muss das für ihn angegebene persönliche Referenzprojekt als **Projektleiter** geleitet haben. b) Der **stellvertretende Projektleiter** muss das für ihn angegebene persönliche Referenzprojekt als **Projektleiter <u>oder</u> als stellvertretender Projektleiter** geleitet haben. c) Die (weiteren) **Mindestanforderungen** (i.) und die **Bewertungssystematik** (ii.) an das persönliche Referenzprojekt des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters sind jeweils wie folgt: (i) <u>Mindestanforderungen an die persönlichen Referenzprojekte des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters:</u> • Das persönliche Referenzprojekt muss jeweils die Erbringung von **Leistungen der Brandschutzplanung für mindestens die Leistungsphasen 2, 3, 4, 5 und 8 für den Neubau, den Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudes** umfasst haben. • Die **Leistungsphase 2 darf nicht vor dem 01.01.2018** begonnen und die **Leistungsphase 8** muss spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist in dem hier gegenständlichen Vergabeverfahren abgeschlossen worden sein; anzugeben ist das Anfangs-Datum (TT.MM.JJJJ) der Leistungsphase 2 und das End-Datum (TT.MM.JJJJ) der Leistungsphase 8; die Datumsangaben sind grundsätzlich taggenau im Format TT.MM.JJJJ vorzunehmen. Sofern die Einhaltung der jeweiligen Mindestanforderung auch anhand der Angabe von Monat und Jahr zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist sowohl für den Beginn als auch für das Ende der jeweiligen Leistungsphase ausnahmsweise auch die Angabe von Monat und Jahr (MM.JJJJ) ausreichend.

- Angabe der **Brutto-Grundfläche (BGF (nach DIN 277))** des persönlichen Referenzprojekts von **mindestens 2.000 m².**

- **Auftragswert** [vereinnahmte Vergütung – EUR (netto) für die Leistungen der Brandschutzplanung für mindestens die Leistungsphasen 2, 3, 4, 5 und 8, die der Projektleiter als Projektleiter (bzw. der stellvertretende Projektleiter als Projektleiter oder als stellvertretender Projektleiter) geleitet hat] von mindestens 25.000,- EUR (netto).

Erfüllt nicht mindestens ein (1) persönliches Referenzprojekt des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters die oben genannten Mindestanforderungen, führt dies zum **Ausschluss des Angebots**.

Bewertet werden ausschließlich diejenigen persönlichen Referenzprojekte, die die oben genannten Mindestanforderungen erfüllen.

Der Bieter hat dabei in Form einer Liste je persönlichem Referenzprojekt Folgendes anzugeben:

- **Name** des jeweils in dem gegenständlichen Projekt einzusetzenden **Projektleiters** und **stellvertretenden Projektleiters;**

- **Kurzbeschreibung** des von dem Projektleiter und stellvertretenden Projektleiter jeweils persönlich geleiteten **persönlichen Referenzprojekts;**

 der Bieter hat die früher ausgeführten Leistungen so zu beschreiben, dass die Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderungen aus der Beschreibung des Referenzprojekts nachvollziehbar hervorgeht entsprechend der Anlage 601 „Erfahrung des Projektteams“.

- **Rolle des Projektleiters** und **des stellvertretenden Projektleiters** in dem **jeweiligen** persönlichen Referenzprojekt;

- **Name des Unternehmens**, welches die Leistungen der Brandschutzplanung des persönlichen Referenzprojekts, die der Projektleiter bzw. der stellvertretende Projektleiter jeweils in der angegebenen Rolle geleitet hat, ausgeführt hat;

- Ausführungen zu den angegebenen Mindestanforderungen an den Inhalt der persönlichen Referenzprojekte entsprechend der **Anlage 601 „Erfahrung des Projektteams“**.

(ii.) Die **Bewertungssystematik** ist wie folgt:

Die **Bewertungssystematik** ist sowohl für die persönlichen Referenzprojekte des Projektleiters als auch für die persönlichen Referenzprojekte des stellvertretenden Projektleiters wie folgt:

(1.) Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) des persönlichen Referenzprojekts:	Punkte:
>= 4.000 m²	5 Punkte
= 2.000 m²	0 Punkte
< 2.000 m²	Kein geeignetes Referenzprojekt

Soweit die **Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277)** des persönlichen Referenzprojekts zwischen 2.000 m² und 4.000 m² liegt, werden die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Beispiel:

Bei einer Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) des persönlichen Referenzprojekts von 3.000 m² erhält der Bieter 2,50 Punkte.

(2.) Auftragswert (netto) des persönlichen Referenzprojekts	Punkte
>= 50.000 EUR (netto)	5 Punkte
= 25.000 EUR (netto)	0 Punkte
< 25.000 EUR (netto)	Kein geeignetes Referenzprojekt

Soweit der Auftragswert (netto) des persönlichen Referenzprojekts zwischen 25.000 EUR (netto) und 50.000 EUR (netto) liegt, werden die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Beispiel:
Bei einem Auftragswert des persönlichen Referenzprojekts von 37.500 EUR (netto) erhält der Bieter 2,50 Punkte.

(3.) Nutzungsart	Punkte
Ja, die Planungsleistungen betrafen ein Schulgebäude	3 Punkte
Nein, die Planungsleistungen betrafen **kein** Schulgebäude	0 Punkte

Die erzielten Punkte für die Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) (1.), den Auftragswert (netto) (2.) und die Nutzungsart (3.) werden addiert. Je eingereichtem persönlichem Referenzprojekt können maximal 13,00 Punkte (5,00 + 5,00 + 3,00) erzielt werden.

Zu der punktemäßigen Bewertung:

- Der Bieter kann für die mit dem Angebot eingereichten persönlichen Referenzprojekte des Projektleiters bzw. des stellvertretenden Projektleiters – die jeweils die oben genannten

Mindestanforderungen erfüllen – maximal **39 Punkte** erzielen; das heißt **78 Punkte** zusammengerechnet.

- Der Bieter kann in dem Zuschlagskriterium „Persönliche Erfahrung des Projektteams“ **maximal 30,00 qualitative Leistungspunkte** erzielen.

 Zur Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte werden die von dem Bieter insgesamt erzielten Punkte für die persönlichen Referenzprojekte des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters mit dem **Gewichtungsfaktor 5/13** multipliziert. Das Ergebnis wird mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Zur Bewertung hat der Bieter die gelb markierten Felder in der **Anlage 601 „Erfahrung des Projektteams“** vollständig auszufüllen und als Teil des Angebots ausschließlich in elektronischer Form einzureichen.

Sollte die Anlage 601 „Erfahrung des Projektteams“ fehlen, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung ist insoweit nicht möglich.

Jeweils für den Projektleiter und den stellvertretenden Projektleiter werden **maximal drei (3) persönliche Referenzprojekte** geprüft und bewertet. Maßgeblich ist die Reihenfolge, in der die persönlichen Referenzprojekte in der Anlage 601 aufgeführt sind. Werden mehr als drei (3) persönliche Referenzprojekte je Person eingereicht, bleiben die darüber hinaus aufgeführten persönlichen Referenzprojekte unberücksichtigt.

WICHTIGER HINWEIS ZUM AUSFÜLLEN DER ANLAGE

Der Bieter hat sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Anlage vorgesehenen Auswahlfelder vollständig und zutreffend ausgefüllt werden. Insbesondere ist bei allen mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Erklärungen das jeweils zutreffende Auswahlkästchen anzukreuzen.

Fehlende Ankreuzungen werden nicht nachgefordert.

	Wird bei einer Erklärung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, gilt die betreffende Anforderung als nicht nachgewiesen. Dies hat folgende Konsequenzen: • Mindestanforderungen: Betrifft die fehlende Ankreuzung eine Mindestanforderung, gilt diese als nicht nachgewiesen. Dies kann zum Ausschluss des Angebots führen. • Bewertungsmerkmale: Betrifft die fehlende Ankreuzung ein bewertungsrelevantes Merkmal, werden hierfür keine Punkte vergeben. Der Bieter wird daher darauf hingewiesen, sämtliche Auswahlkästchen vor Einreichung des Angebots sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Je persönlichem Referenzprojekt sind zwei (2) zusätzliche Projektblätter (also maximal zwei (2) einseitig bedruckte DIN-A4-Seiten), die Fotos sowie eine Darstellung des persönlichen Referenzprojektes beinhalten, zu rein informatorischen Zwecken gestattet. Diese Projektblätter sind jedoch nicht Teil der Bewertung. Bewertet werden ausschließlich die Angaben des Bieters zu dem persönlichen Referenzprojekt in der Anlage 601 „Erfahrung des Projektteams“. Im Falle der Auftragserteilung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen durch den benannten **Projektleiter** und **stellvertretenden Projektleiter** zu erbringen. Der benannte **Projektleiter** und der **stellvertretende Projektleiter** dürfen nur bei Zustimmung durch den Auftraggeber in Textform ausgetauscht werden. Für weitere Einzelheiten wird auf den Vertrag (Anlage 906) verwiesen. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Zustimmung zu verweigern, wenn der neue **Projektleiter** oder der neue **stellvertretende Projektleiter** nicht mindestens genauso erfahren ist wie die zu ersetzende Person.

	Dies ist der Fall, wenn die Ersatzperson bei einer Bewertung nach den für die jeweilige Funktion geltenden Zuschlagskriterien des Vergabeverfahrens mindestens die gleiche Punktzahl erzielt hätte wie die zu ersetzende Person. Im Falle des Austauschs muss der neue **Projektleiter** bzw. der neue **stellvertretende Projektleiter** mindestens genauso erfahren sein wie die zu ersetzende Person. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Zustimmung zu verweigern, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Es müssten also mindestens genauso viele Punkte bei der Bewertung der **Erfahrung** erzielt worden sein, falls diese Person bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens (je nach Ersetzung) als **Projektleiter** oder als **stellvertretender Projektleiter** angeboten worden wäre. **Wahrheitsgemäße Angaben:** Die Angaben zu den angebotenen Personen und ihren persönlichen Referenzprojekten sind wahrheitsgemäß zu machen. Auswahlkästchen dürfen nur angekreuzt werden, wenn das Referenzprojekt die jeweils bezeichneten projektbezogenen Anforderungen erfüllt und die angebotene Person die angegebenen Leistungen tatsächlich selbst erbracht hat. Der Auftraggeber kann ein Unternehmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c GWB von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln. Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergriffen hat, darf es gemäß § 126 Nr. 2 GWB bis zu drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Art der Gewichtung	☑ **Gewichtung**
Gewichtung	**30,0 %** [entspricht der Anzahl an zu erzielenden qualitativen Leistungspunkten in diesem Zuschlagskriterium]

☑ Preis(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	**Kalkulatorischer Angebotspreis (brutto)**
Beschreibung des Kriteriums	Kalkulatorischer Angebotspreis (brutto) gemäß **Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“**. **Sollte die Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“ fehlen, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung ist insoweit nicht möglich.**
Art der Gewichtung	☑ **Gewichtung**
Gewichtung	**70,0 %** [entspricht der Anzahl an zu erzielenden preislichen Leistungspunkten in diesem Zuschlagskriterium]

6.2.5. Wertung der (Zuschlags-)Kriterien

Die Wertung der Angebote erfolgt anhand nachfolgend dargestellter Bewertungsmethode nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis:

Es hat derjenige Bieter das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, dessen Angebot die höchste **Wirtschaftlichkeitskennzahl** (**Z**) im Vergleich zu den anderen Angeboten aufweist.

Die Bewertung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der **qualitativen Leistungspunkte** (**L**) des Angebots;

2. Ermittlung der **preislichen Leistungspunkte** über den wertungsrelevanten Preis (P) des Angebots;

3. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots anhand der **Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z).**

6.2.5.1. Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte (L) des Angebots

Ermittlung der **qualitativen Leistungspunkte (L)** (**maximal 30 Leistungspunkte**) des Angebots: Summe der Punkte aus dem qualitativen Zuschlagskriterium „Persönliche Erfahrung des Projektteams“ multipliziert mit dem dort genannten Gewichtungsfaktor (maximal 30,00 qualitative Leistungspunkte).

6.2.5.1. Ermittlung der preislichen Leistungspunkte über den wertungsrelevanten Preis (P)

Ermittlung der **preislichen Leistungspunkte (maximal 70 Leistungspunkte)** des Angebots:

Der wertungsrelevante Preis (P) ist der **kalkulatorische Angebotspreis (brutto) [Honorarsumme abzüglich des Abschlags bzw. zuzüglich des Aufschlags]** für die Grundleistungen und Besonderen Leistungen entsprechend der **Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“.**

Das Angebot mit dem niedrigsten kalkulatorischen Angebotspreis (brutto) erhält **70 preisliche Leistungspunkte.**

Für den kalkulatorischen Angebotspreis (brutto) (= wertungsrelevanter Preis (P)) werden folgende preisliche Leistungspunkte vergeben:

Preisliche Leistungspunkte des Bieters **XY** =

70 preisliche Leistungspunkte **x**
(wertungsrelevanter Preis (P) = kalkulatorischer Angebotspreis (brutto) des günstigsten Angebots in EUR **/**
wertungsrelevanter Preis (P) = kalkulatorischer Angebotspreis (brutto) des Angebots des Bieters **XY** in EUR)

x steht für Multiplikation

/ steht für Division

XY ist die Variable für den jeweiligen Bieter

Die preislichen Leistungspunkte werden mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Maßgebend für die von dem Bieter angebotenen Preise ist **ausschließlich** die Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“. Der Bieter hat die Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“ vollständig auszufüllen und als Teil des Angebots in elektronischer Form einzureichen.

Die Einreichung kann im Excel-Format (.xlsx) oder im PDF-Format (.pdf) erfolgen. Reicht ein Bieter die Anlage 801 „Leistungs- und Vergütungskatalog“ sowohl im Excel- als auch im PDF-Format ein, ist für die Wertung ausschließlich die eingereichte Anlage im Excel-Format (.xlsx) maßgeblich.

6.2.5.2. Ermittlung der Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z)

Ermittlung der **Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z)** mittels Addition der qualitativen Leistungspunkte (L) mit den preislichen Leistungspunkten (P) ; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Z = L + P

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot ist dabei dasjenige Angebot, das nach den festgelegten Zuschlagskriterien im Vergleich zu den anderen Angeboten die **höchste Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z)** erreicht hat.

Insgesamt sind maximal **100 Leistungspunkte** zu erreichen (**30 qualitative Leistungspunkte** und **70 preisliche Leistungspunkte**).

Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter, dessen Angebot die höchste Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z) erhält (Bestbieter).

Hinweis: Sollten zwei (oder mehr) Angebote die gleiche Wirtschaftlichkeitskennzahl (Z) erzielen und auf den vordersten Rängen liegen, gilt von diesen Angeboten dasjenige Angebot als das wirtschaftlichste, das die höhere Anzahl an preislichen Leistungspunkten (P) erreicht. Sind auch die preislichen Leistungspunkte (P) identisch, gilt dasjenige Angebot als das wirtschaftlichste, das die höhere Anzahl an qualitativen Leistungspunkten (L) erreicht. Sind auch die qualitativen Leistungspunkte (L) identisch, entscheidet das Los unter indirekter notarieller Beteiligung.

6.2.6. Weitere Informationen

6.2.6.1. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

☐ Die Auftragsvergabe wird zumindest teilweise aus Mitteln der Europäischen Union finanziert

6.2.6.2. Angaben zu KMU

(Der Auftraggeber kreuzt hier nur dann an, wenn der gegenständliche Auftrag auch für Freiberufler, Selbständige oder Start-Ups besonders geeignet ist. Durch den Auftraggeber muss in diesem Fall nur eines der drei Kästchen angekreuzt werden)

☑ Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

☑ Freiberufler

☐ Selbständige

☐ Start-Ups

☐ sonstige KMU

6.2.6.3. Angaben zu Optionen

Der Erwerber (Auftraggeber) behält sich das Recht vor, zusätzliche Käufe vom Auftragnehmer zu tätigen, wie hier beschrieben

1. Ja, unter Beachtung von § 132 GWB.

2. Stufenweise Beauftragung:

Die Leistungen werden stufenweise beauftragt. Nach dem Vertrag sind folgende Leistungsstufen vorgesehen:

Leistungsstufe 1: Bauabschnitt 1:

- Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1);
- Vorplanung (Leistungsphase 2);
- Entwurfsplanung (Leistungsphase 3);
- Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4).

Bauabschnitt 2:

- Beratungs- / Besondere Leistungen.

Leistungsstufe 2: Bauabschnitt 1:

- Ausführungsplanung (Leistungsphase 5).

Leistungsstufe 3: Bauabschnitt 1:

- Objektüberwachung (Leistungsphase 8).

Der Auftraggeber beauftragt mit Zuschlagserteilung zunächst nur die Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags und Beratungs- und Besonderen Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags der Leistungsstufe 1 für den Bauabschnitt 1.

Der Auftraggeber behält sich vor, Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags der Leistungsstufen 2 und 3 und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags der Leistungsstufen 1 für den Bauabschnitt 2, 2 und 3 zu beauftragen. Der Auftraggeber beabsichtigt,

- Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags der Leistungsstufe 1 für den Bauabschnitt 2 zu beauftragen, wenn diese erforderlich werden;

- Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags) der Leistungsstufe 2 zu beauftragen, wenn der Fördermittelbescheid oder ein Bescheid über den vorzeitigen Maßnahmebeginn vorliegt;

- Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags) der Leistungsstufe 3 zu beauftragen, wenn die Baugenehmigung erteilt wurde und der Fördermittelbescheid vorliegt.

Die Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags der Leistungsstufen 2 und 3 und / oder die Beratungs- und Besonderen Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags der Leistungsstufen 1 (Bauabschnitt 2), 2 und 3 hat der Auftragnehmer entsprechend den Regelungen des Vertrags zu erbringen, wenn der Auftraggeber diese durch einseitigen Abruf in Textform beauftragt, und zwar entweder

vollständig oder beschränkt auf bestimmte Leistungsstufen, Einzelleistungen der Leistungsstufen, Leistungen für einzelne Bauteile und / oder Bauabschnitte.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zugang des Abrufs, spätestens aber nach einer (1) Woche, mit den abgerufenen Leistungen zu beginnen.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung von weiteren (einzelnen oder allen) Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 des Vertrags der Leistungsstufen 2 und 3 und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß Ziffer 3.3 des Vertrags der Leistungsstufen 1 (Bauabschnitt 2), 2 und 3) besteht nicht. Ebenso hat der Auftragnehmer keinen Rechtsanspruch auf Abruf und Vergütung aller Leistungsinhalte, wenn eine Leistungsstufe inhaltlich nur teilweise abgerufen wird. Aus einer stufenweisen Beauftragung und einer hieraus resultierenden zeitlichen Unterbrechung der Leistungsausführung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche geltend machen. Der Abruf weiterer Leistungen begründet kein selbständiges Vertragsverhältnis über die abgerufene Leistung, sondern führt zu einer Erweiterung des Vertrages.

Für weitergehende Ausführungen wird verwiesen auf den Vertrag (Anlage 906).

6.2.6.4. Zusätzliche Angaben

6.3. Verfahren

6.3.1. Verfahrensart

6.3.1.1. Verfahrensart

Verfahrensart	**Offenes Verfahren**

☑ Beschleunigtes Verfahren

Begründung für ein beschleunigtes Verfahren

Die Angebotsfrist wird wegen hinreichend begründeter Dringlichkeit gemäß

§ 15 Abs. 3 VgV verkürzt.

Die Leistungen der Brandschutzplanung sind für die Fortführung der Planung des Ersatzneubaus und der Umstrukturierung der Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule kurzfristig erforderlich. Die bereits beauftragten Planer benötigen die brandschutztechnischen Vorgaben und Planungsergebnisse als Grundlage für die weitere Bearbeitung ihrer Leistungen. Ohne die Einbindung des Brandschutzplaners können die hiervon abhängigen Planungsleistungen nicht fortgeführt werden.

Zugleich sind förderrechtliche Zeitvorgaben einzuhalten. Eine Verzögerung der Brandschutzplanung würde sich auf die darauf aufbauenden Planungsleistungen auswirken und die Einhaltung dieser Vorgaben gefährden. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitraums für die Angebotsprüfung und -wertung sowie der gesetzlichen Informations- und Wartefrist ist eine Verkürzung der Angebotsfrist erforderlich, um die Zuschlagserteilung am 18.12.2026 und den unmittelbar anschließenden Leistungsbeginn am 21.12.2026 zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer muss daher über die erforderlichen Kapazitäten verfügen, um die Leistungen ab dem 21.12.2026 aufzunehmen und die Vertragstermine einzuhalten.

6.3.1.2. Die wichtigsten Merkmale des Verfahrens

Die wichtigsten Merkmale des Verfahrens	

6.3.1.3. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

☐ Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen

6.3.2. Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren

6.3.2.1. Angaben zur Rahmenvereinbarung

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☑ Entfällt

6.3.2.2. Angaben zum dynamischen Beschaffungssystem

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☐ Dynamisches Beschaffungssystem, auch von den nicht in dieser Bekanntmachung aufgeführten Beschaffern zu verwenden

☐ Dynamisches Beschaffungssystem, ausschließlich von den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Beschaffern zu verwenden

☑ Entfällt

6.3.2.3. Angaben zur elektronischen Auktion

☐ Es wird eine elektronische Auktion verwendet

6.3.3. Angaben zur Wiederkehr von Aufträgen

☐ Es handelt sich um die Vergabe wiederkehrender Aufträge

Beschreibung

6.3.4. Strategische Auftragsvergabe

6.3.4.1. Strategische Auftragsvergabe

☐ Verringerung der Auswirkung auf die Umwelt

☐ Innovative Beschaffung

☐ Erfüllung sozialer Zielsetzung

6.3.4.2. Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

☐ Die Auftragsvergabe fällt in den Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG

6.3.4.3. Energieeffizienz-Richtlinie

☐ Die Energieeffizienz-Richtlinie (EED) findet Anwendung.

6.3.5. Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

☑ Aufträge werden elektronisch erteilt

☑ Zahlungen werden elektronisch geleistet

Elektronische Rechnungsstellung: ☒ **Erforderlich**

☐ **Unzulässig**

☐ **Zulässig**

6.3.6. Auftragsunterlagen

Sprache, in der die Auftragsunterlagen offiziell verfügbar sind	**Deutsch**

6.3.7. Sonstiges / Weitere Angaben

6.3.7.1. Kommunikationskanal

☐ Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind.

Bezeichnung des Kommunikationskanals

In der **Anlage 101** finden die interessierten Wirtschaftsteilnehmer notwendige Informationen zur Nutzung der E-Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP).

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Erklärungen in den Bieterbereich der E-Vergabeplattform eingestellt werden. Dieser Bieterbereich wird für die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen genutzt.

Die Vergabeunterlagen sind zu finden unter (URL):

https://www.dtvp.de/Satellite/notice/CXP4Y1AMWVG

6.3.7.2. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen

Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit
- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Gemäß § 134 Abs. 1 GWB haben öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die

betroffenen Bieter ergangen ist.

Gemäß § 134 Abs. 2 GWB darf ein Vertrag erst zehn (10) Kalendertage nach Absendung (per Telefax, E-Mail oder elektronisch über die E-Vergabeplattform) der Information nach 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

Gemäß § 135 Abs. 1 GWB ist ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 GWB verstoßen hat oder

2.den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

Gemäß § 135 Abs. 2 GWB kann die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

Vorabinformation nach § 134 GWB:

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll (= Bestbieter), über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform.

Die Informationspflicht gilt gemäß § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB auch gegenüber Bewerbern, denen eine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung nicht bereits vor der Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter zur Verfügung gestellt wurde.

Bewerber, die bereits vor der Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung darüber informiert wurden, dass ihre Bewerbung bzw. ihr Teilnahmeantrag nicht berücksichtigt wird und sie daher nicht zur Abgabe eines Angebots und – soweit vorgesehen – zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, erhalten keine Vorabinformation nach § 134 Abs. 1 GWB.

Der Auftraggeber wird die Gründe für die vorgesehene Nichtberücksichtigung des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mitteilen. Soweit ein Bewerber über die Ablehnung seiner Bewerbung zu informieren ist, werden die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

Ablehnung einer Bewerbung oder Ausschluss eines Angebots:

Ist ein Bewerber nach § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB über die Ablehnung seiner Bewerbung zu informieren, werden die für die Ablehnung maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

Soll ein Angebot aufgrund eines Ausschlussgrundes nicht berücksichtigt werden, werden die für den Ausschluss maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

Information über das Ergebnis der Angebotswertung

Soweit ein Angebot in die Angebotswertung einbezogen wurde, wird die Information grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Bewertungsergebnisse des Angebots des betreffenden unterlegenen Bieters, insbesondere

 - die bei den einzelnen qualitativen Zuschlagskriterien und Unterkriterien erreichten Leistungspunkte;
 - den nach Maßgabe der Vergabeunterlagen für die Preiswertung

zugrunde gelegten Preis (wertungsrelevanter Preis); sowie
- das nach Anwendung der bekannt gemachten Wertungsmethode erzielte Gesamtergebnis.

2. die Bewertung des Angebots des Bestbieters im Vergleich zu dem Angebot des betreffenden unterlegenen Bieters, insbesondere

 - die Angabe, bei welchen qualitativen Zuschlagskriterien und Unterkriterien das erfolgreiche Angebot mehr, weniger oder gleich viele Leistungspunkte erreicht hat;
 - den wertungsrelevanten Preis; sowie
 - die Angabe, dass das erfolgreiche Angebot nach Anwendung der bekannt gemachten Wertungsmethode ein besseres Gesamtergebnis erzielt hat.

3. eine zusammenfassende vergleichende Darstellung der wesentlichen Erwägungen, die für die jeweilige Höher-, Niedriger- oder Gleichbewertung des erfolgreichen Angebots gegenüber dem Angebot des betreffenden unterlegenen Bieters maßgeblich waren.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

Die Bieter haben die Möglichkeit und werden gebeten, diejenigen konkreten Bestandteile ihres Angebots, die nach ihrer Auffassung Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, bei Abgabe des Angebots eindeutig als solche zu kennzeichnen. Soweit die Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht bereits aus der Art der betreffenden Information erkennbar ist, soll sie kurz begründet werden.

Die Kennzeichnung soll sich auf konkrete Angaben oder Angebotsbestandteile beschränken. Eine pauschale Kennzeichnung des gesamten Angebots als vertraulich ist nicht ausreichend.

Die Kennzeichnung einer Information als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis führt nicht automatisch dazu, dass diese Information von einer gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilung oder Offenlegung ausgenommen ist. Der Auftraggeber prüft im Einzelfall, ob und in welchem Umfang die gekennzeichneten Informationen

geheimhaltungsbedürftig sind und ob ihrer Offenlegung gesetzliche Informations- und Transparenzpflichten entgegenstehen.

6.3.7.3. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer	

6.3.7.4. Anwendbarkeit der Verordnung zu drittstaatlichen Subventionen

☐ Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen (EU) 2022/2560 findet gemäß Artikel 28 dieser Verordnung Anwendung auf dieses Vergabeverfahren.

6.3.7.5. Zusätzliche Informationen

1. Bietergemeinschaft:

Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft, hat diese mit dem Angebot eine von dem **vertretungsberechtigten Mitglied der Bietergemeinschaft** (1. Mitglied der Bietergemeinschaft) unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für das Vergabeverfahren und die Durchführung des Vertrags vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft bezeichnet ist,
- dass das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aus allen Mitgliedern im Auftragsfall erklärt ist, und
- dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft und (im Auftragsfall) der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

Die rechtlichen Anforderungen an die Bildung von Bietergemeinschaften sind einzuhalten. Außerdem hat die Bietergemeinschaft die Rechtsform anzugeben, die sie für die Erfüllung des Auftrags annehmen wird.

Die Bietergemeinschaft hat für diese Erklärung die **Anlage 212 „Bietergemeinschaft“** zu verwenden.

Die Anlage ist von dem **Bieter** / dem **vertretungsberechtigten Mitglied der Bietergemeinschaft** als Bestandteil des Angebots ausgefüllt einzureichen.

2. Eignungsleihe:

Beabsichtigt der **Bieter /** die **Bietergemeinschaft** im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit oder Fachkunde die Kapazitäten **anderer Unternehmen** (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) in Anspruch zu nehmen, muss der **Bieter /** die **Bietergemeinschaft** in dem Angebot **Art und Umfang** der Inanspruchnahme angeben, diese anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) benennen und nachweisen, dass ihm / ihr die für den Auftrag erforderlichen Mittel dieser Unternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende **vergaberechtliche Verpflichtungserklärung** [**Anlage 214**] dieser anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) im Sinne des § 47 VgV vorlegt.

Unter „andere Unternehmen“ sind alle Unternehmen zu verstehen, die mit dem Bieter rechtlich nicht identisch sind. Das betrifft auch konzernverbundene Unternehmen.

Zum gleichen Zeitpunkt hat der **Bieter /** die **Bietergemeinschaft** die in diesen Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen (**Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise**) zum Beleg der Erfüllung der entsprechenden Eignungskriterien, hinsichtlich derer die Inanspruchnahme der Kapazitäten der anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) erfolgt, für diese anderen Unternehmen, sowie für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bezogen auf diese anderen Unternehmen, vorzulegen.

Ein **Bieter /** eine **Bietergemeinschaft** kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 47 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) nur dann in Anspruch

nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Nimmt ein **Bieter /** eine **Bietergemeinschaft** die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so ist dies nur zulässig, soweit mit dem Angebot eine **gemeinsame Haftung** des **Bieters /** der **Bietergemeinschaft** und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe erklärt wird.

Der **Bieter /** das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft** hat die **Anlage 204** „**Eignungsleihe**“ auszufüllen, soweit eine Eignungsleihe in Anspruch genommen wird, und diese Anlage ausgefüllt als Bestandteil des Angebots einzureichen.

In diesem Fall hat der **Bieter** / das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft** mit dem Angebot ferner einen **Nachweis** einzureichen, aus dem hervorgeht, dass dem Bieter / der Bietergemeinschaft die für den Auftrag erforderlichen Mittel dieser Unternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende **vergaberechtliche Verpflichtungserklärung [Anlage 214]** dieser anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) im Sinne des § 47 VgV mit dem Angebot vorlegt.

3. Unterauftragnehmer / Nachunternehmer:

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die er / sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt, zu benennen.

Der **Bieter** / das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft** hat in diesem Fall die **Anlage 303** „**Unterauftragsvergabe**“ vollständig auszufüllen und als Bestandteil des Angebots einzureichen.

Vor Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern / den Bietergemeinschaften, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV).

6.4. Angebote

6.4.1. Anforderungen an Angebote

6.4.1.1. Übermittlung der Angebote

Zugelassene Wege der Übermittlung

☑ Elektronische über diese E-Vergabeplattform:

https://www.dtvp.de/Satellite/notice/CXP4Y1AMWVG

6.4.1.2. Anforderungen an die Form der elektronischen Übermittlung

☑ Textform

☐ Fortgeschrittene elektronische Signatur (freiwillig)

☐ Qualifizierte elektronische Signatur (freiwillig)

6.4.1.3. Eingabemöglichkeit für Preise innerhalb des Bietertools

☑ Die Eingabemöglichkeit für Unternehmen direkt im Bietertool sperren, so dass derartige Informationen ausschließlich in den entsprechenden Angebotsdokumenten angegeben werden können

6.4.1.4. Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können

Erlaubte Sprache	**Deutsch**

6.4.1.5. Nebenangebote

Die Abgabe Nebenangeboten ist	☑ **Nicht** zulässig ☐ Vorgeschrieben

	☐ Zulässig

6.4.1.6. Elektronische Kataloge

Die Abgabe elektronischer Kataloge ist	☐ Erforderlich ☑ **Nicht** zulässig ☐ Zulässig

6.4.1.7. Mehrere Angebote pro Bieter

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen	☐ Erforderlich ☑ **Nicht** zulässig ☐ Zulässig

6.4.2. Verwaltungsangaben

6.4.2.1. Bindefrist

Dauer	**60**
Art der Dauer	☐ Jahre ☐ Monate ☑ (Kalender-)Tage ☐ Wochen

6.4.2.2. Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Ort des Eröffnungstermins	**Auf der E-Vergabeplattform** (**Deutsches Vergabeportal** (**DTVP**))
Beschreibung	/

6.4.2.3. Nachforderung von Unterlagen

Angabe zu fehlenden Unterlagen
(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☐ Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist ausgeschlossen.

☐ Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen

☑ Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist teilweise ausgeschlossen

Weitere Informationen

Mit dem zuvor stehenden Satz „Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist teilweise ausgeschlossen“ ist gemeint, dass der Auftraggeber bestimmte fehlende Bieterunterlagen nicht nachfordern wird, wenn diese mit dem Angebot gefordert worden sind und fehlen.

Der Auftraggeber wird inhaltlich fehlerhafte (unternehmensbezogene als auch leistungsbezogene) Unterlagen, fehlende / unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, sowie fehlende Produktangaben nicht nachfordern (§ 56 Abs. 3 Satz 1 VgV).

Der Auftraggeber schließt die Nachforderung von Preisangaben vollständig aus. § 56 Abs. 3 Satz 2 VgV gilt in diesem Vergabeverfahren nicht. Fehlende

Preisangaben in dem Leistungs- und Vergütungskatalog (Anlage 801) werden daher nicht nachgefordert. Der Auftraggeber macht insoweit von seinem Recht aus § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV Gebrauch. Die Unterlagen sind von dem Bieter / von dem vertretungsberechtigten Mitglied der Bietergemeinschaft nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen (§ 56 Abs. 4 VgV).

6.5. Bedingungen

6.5.1. Ausschlussgründe

6.5.1.1. Ort der Angabe der Ausschlussgründe

Ort der Angabe der Ausschlussgründe	☐ Auftragsunterlagen ☑ (EU-Auftrags-)Bekanntmachung

6.5.1.2. Auswahl der Ausschlussgründe

Auswahl der Ausschluss-gründe	Beschreibung
☑ Rein nationale Ausschlussgründe	**Zwingende Ausschlussgründe des § 123 Abs. 1 bis 3 GWB** Eigenerklärung (gemäß § 123 Abs. 1 bis 3 GWB), dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt, oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist, jeweils wegen einer Straftat nach: • § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer

	Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB), • § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB), • § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) (§ 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB), • § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB), • § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden (§ 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB), • § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) (§ 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB), • § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB), • den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des

	Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete) (§ 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB), • Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) (§ 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB), oder • den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels) (§ 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB). **Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung** Eigenerklärung, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB). **Fakultative Ausschlussgründe des § 124 GWB** Eigenerklärung (gemäß § 124 GWB), dass • das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB), • das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, und sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat, (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB)

	• kein öffentlicher Auftraggeber auf geeignete Weise nachweisen kann, dass weder das Unternehmen noch eine rechtkräftig verurteilte Person, die als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat und deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; Verantwortlicher für die Leitung des Unternehmens sind dabei auch Personen, die die Überwachung der Geschäftsführung oder sonstige Ausübungen von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung wahrgenommen haben (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 3 GWB), • das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB), • kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB), • keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, (§ 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB), • das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags nicht erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadensersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB),

	• das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB), • das Unternehmen o nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a) GWB), o nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b) GWB), oder o nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c) GWB). **Fakultativer Ausschlussgrund des § 20 ÖkodesignG:** Eigenerklärung, dass weder das Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen eines Verstoßes nach § 18 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 oder § 19 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten (Ökodesign-Gesetz – ÖkodesignG) mit einer Geldbuße von wenigstens siebentausendfünfhundert Euro (7.500,- Euro) belegt worden ist (§ 20 Abs. 1 Satz 1 ÖkodesignG). Falls eine oder mehrere der oben aufgeführten Ausschlussgründe

	grundsätzlich erfüllt sind, hat das Unternehmen diejenigen Ausschlussgründe konkret zu benennen und außerdem Gründe darzulegen (wie beispielsweise Darlegung einer abgegebenen Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen oder Darlegung von Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB), warum er dennoch als geeignet anzusehen ist. Der **Bieter**, **jedes Mitglied der Bietergemeinschaft** und **jeder eignungsverleihende Unterauftragnehmer** hat für diese Erklärung die **Anlage 201** „**Ausschlussgründe**" zu verwenden. Der **Bieter /** das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft** hat diese Anlage(n) ausgefüllt als Bestandteil des Angebots einzureichen. Vor der Zuschlagserteilung überprüft der öffentliche Auftraggeber, ob Gründe für den Ausschluss des **Unterauftragnehmers** vorliegen (§ 36 Abs. 5 Satz 1 VgV). Dem Bieter / vertretungsberechtigten Mitglied der Bietergemeinschaft wird es freigestellt, bereits bei Abgabe seines Angebots die Erklärung der **Anlage 201 „Ausschlussgründe“ für den Unterauftragnehmer** einzureichen. Die Einreichung der Anlage 201 „Ausschlussgründe“ für den Unterauftragnehmer bei Abgabe des Angebots ist keine verbindliche Vorgabe.

6.5.2. Eignungskriterien / Ausschreibungsbedingungen

Art des (Eignungs-)Kriteriums:

☑ Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

☑ Referenzen zu bestimmten Arbeiten

Bezeichnung des Kriteriums	**Unternehmensbezogene Referenzprojekte**

Beschreibung des Kriteriums	Der **Bieter** hat mit dem Angebot mindestens ein (1) geeignetes unternehmensbezogenes Referenzprojekt über früher ausgeführte Leistungen der **Brandschutzplanung** einzureichen. [Die unternehmensbezogenen Referenzprojekte dürfen dabei mit den persönlichen Referenzprojekten des Projektteams übereinstimmen.] Das unternehmensbezogene Referenzprojekt muss folgende Mindestanforderungen erfüllen: • Das unternehmensbezogene Referenzprojekt muss die Erbringung von **Leistungen der Brandschutzplanung für mindestens die Leistungsphasen 2, 3, 4, 5 und 8 für den Neubau, den Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudes** umfasst haben; • Erbringungszeitraum – die **Leistungsphase 2** darf nicht vor dem 01.01.2018 begonnen und die **Leistungsphase 8** muss spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist in dem hier gegenständlichen Vergabeverfahren abgeschlossen worden sein; anzugeben ist das Anfangs-Datum (TT.MM.JJJJ) der Leistungsphase 2 und das End-Datum (TT.MM.JJJJ) der Leistungsphase 8; die Datumsangaben sind grundsätzlich taggenau im Format TT.MM.JJJJ vorzunehmen. Sofern die Einhaltung der jeweiligen Mindestanforderung auch anhand der Angabe von Monat und Jahr zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist sowohl für den Beginn als auch für das Ende der jeweiligen Leistungsphase ausnahmsweise auch die Angabe von Monat und Jahr (MM.JJJJ) ausreichend.

	• Angabe der **Brutto-Grundfläche (BGF (nach DIN 277))** des unternehmensbezogenen Referenzprojekts von **mindestens 2.000 m²;** • **Auftragswert** [vereinnahmte Vergütung – EUR (netto) in dem unternehmensbezogenen Referenzprojekt für die Leistungen der Brandschutzplanung für mindestens die Leistungsphasen 2, 3, 4, 5 und 8] von **mindestens 25.000,- EUR (netto).** Der Bieter hat je unternehmensbezogenem Referenzprojekt in Form einer Liste Folgendes anzugeben: • **Name des Referenznehmers** (Name des Unternehmens, welches den Referenzauftrag ausgeführt hat); • **Kurzbeschreibung der früher ausgeführten Leistung;** der Bieter hat die früher ausgeführten Leistungen so zu beschreiben, dass die Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderungen – die Erbringung von **Leistungen der Brandschutzplanung für mindestens die Leistungsphasen 2, 3, 4, 5 und 8 für den Neubau, den Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudes** – aus der Beschreibung des Referenzprojekts nachvollziehbar hervorgeht; • Angaben zu den übrigen Mindestanforderungen entsprechend der Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“; • Name des Auftraggebers. Je unternehmensbezogenem Referenzprojekt sind zwei (2) zusätzliche Projektblätter (also maximal zwei (2) einseitig bedruckte

	DIN-A4-Seiten), die Fotos sowie eine Darstellung des Referenzprojektes beinhalten, gestattet. **Diese Projektblätter sind rein informatorischer Natur.** Sie werden bei der Prüfung der unternehmensbezogenen Referenzprojekte nicht berücksichtigt. Sollten an anderer Stelle oder darüber hinaus unternehmensbezogene Referenzprojekte benannt werden (zum Beispiel auch in allgemeinen Bürobroschüren, Referenzlisten oder Ähnlichem), werden diese nicht berücksichtigt. Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, wird darauf hingewiesen, dass auch einschlägige Leistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei (3) Jahre zurückliegen (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 1 Hs. 2 VgV), weil der Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote mehr als 36 Monate beträgt. Kann ein **Bieter** nicht mindestens **ein (1) geeignetes unternehmensbezogenes Referenzprojekt** angeben, das die aufgestellten Anforderungen erfüllt, führt das **zum Ausschluss des Angebots.** Bei Bietergemeinschaften ist in Summe mindestens ein (1) geeignetes unternehmensbezogenes Referenzprojekt anzugeben, das die aufgestellten Anforderungen erfüllt; außerdem muss klar erkennbar sein, welche Leistungen in welchem unternehmensbezogenen Referenzprojekt welches Mitglied der Bietergemeinschaft erbracht hat. Ausschließlich diejenigen unternehmensbezogenen Referenzprojekte der Mitglieder der Bietergemeinschaft, die die Mindestanforderungen erfüllen, werden der Bietergemeinschaft zugerechnet. **2. Ordnungsgemäße Informationen** Die Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“ ist wahrheitsgemäß auszufüllen. Auswahlkästchen dürfen nur angekreuzt werden, wenn die jeweils bezeichnete Anforderung in dem angegebenen Referenzprojekt tatsächlich erfüllt ist.

	Der Auftraggeber kann ein Unternehmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9 Buchstabe c GWB von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausschließen, wenn • das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB), oder • das Unternehmen fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c GWB). Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergriffen hat, darf es gemäß § 126 Nr. 2 GWB bis zu drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. **3. Hinweise** Die vorstehenden Anforderungen sind Mindestanforderungen an die unternehmensbezogenen Referenzprojekte. Der **Bieter**, die **Mitglieder der Bietergemeinschaft** und soweit relevant der eignungsverleihende Unterauftragnehmer hat / haben für diese Erklärung die **Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“** zu verwenden. Der **Bieter /** das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft** hat diese Anlage ausgefüllt als Bestandteil des Angebots einzureichen.

6.5.2.1. Finanzierung

Finanzielle Vereinbarung	

☐ Eine Sicherheitsleistung ist erforderlich

Beschreibung der finanziellen Sicherheit

6.5.2.2. Rechtsform des Bieters

☐ Eine bestimmte Rechtsform muss von einer Bietergruppe angenommen werden, die einen Auftrag erhält

6.5.3. Bedingungen für den Auftrag

6.5.3.1. Bedingungen für den Auftrag

☑ Bedingungen für die Ausführung des Auftrags	**1. Vertrag:** Über die auftragsgegenständlichen Leistungen wird ein **Vertrag [Anlage 906]** geschlossen. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbestandteile mit der Sachkunde eines erfahrenen **Unternehmens** sorgfältig auf Widersprüche, Lücken, Fehler, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und den Auftraggeber auf solche unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dabei stimmen die Vertragsparteien überein, dass diese Verpflichtung auch bereits in dem Stadium der Vertragsanbahnung (also im Vergabeverfahren) für den interessierten Wirtschaftsteilnehmer gegolten hat.

2. Mindestanforderungen an die Leistungserbringung:
Als Mindestanforderungen an die Leistungserbringung wird festgelegt, dass die Abwicklung des Auftrags in **Deutsch** zu erfolgen hat.

3. Datenschutz:
3.1 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere

- zum Bereitstellen von Vergabeunterlagen;
- zur Beantwortung von Bieterfragen;
- zur Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen;
- zur Abfrage und Überprüfung der Eignung, Fachkunde und Leistungsfähigkeit;
- zum Erfüllen vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen;
- zur Aufnahme und Pflege der Bieterkartei (Fachabteilung);
- zu Dokumentationszwecken;
- zur Durchführung in der Vertrags- bzw. Bestellabwicklung;
- zu Kommunikationszwecken.

Die Datenerhebung ist notwendig zur Durchführung des Vergabeverfahrens sowie für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DS-GVO erhoben.

3.2 Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten
Ihre personenbezogenen Daten werden - soweit dies erforderlich ist - weitergegeben an

- das Bundesamt für Justiz zur Einholung von

	Gewerbezentralregister-Auskünften gem. § 150a Gewerbeordnung • Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen • beauftragte externe Dienstleister (z. B. Projektsteuerer, Planungs- bzw. Ingenieurbüros, Ausschreibungsdienstleister, u. ä.) • Teilnehmer von Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen • die Fachabteilung zur Prüfung der eingegangenen Angebote und Erteilung des Zuschlags • an die zuständige Nachprüfungsstelle, Vergabekammer bzw. Rechtsanwälte/ Gerichte im Falle von Rechtsstreitigkeiten. Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln. **3.3 Dauer der Speicherung** Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer von Vergabeunterlagen beträgt 10 Jahre. **3.4 Betroffenenrechte** Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte: a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO). b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO). c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

	Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO. d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des/der Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung. e) Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient (Artikel 21 DS-GVO). Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und / oder der Vertrag nicht abgewickelt werden.

3.5 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der **Aufsichtsbehörde,** wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Prof. Dr. Thomas Petri
Wagmüllerstr. 18
80538 München
Telefon: +49 89 212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Website: www.datenschutz-bayern.de

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Stadt Bad Wörishofen
Bgm.-Ledermann-Straße 1
86825 Bad Wörishofen
Telefon: +49 82479690-0
Fax: +49 82479690-199
E-Mail: rathaus@bad-woerishofen.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Stadt Bad Wörishofen
Datenschutzbeauftragter
Bgm.-Ledermann-Straße 1
86825 Bad Wörishofen
E-Mail: datenschutz@bad-woerishofen.de

4. Erklärung Bezug Russland:

Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Hand-

	lungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1494 vom 18. Juli 2025 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat für diese Eigenerklärung die **Anlage 327 „Erklärung_Bezug_Russland“** zu verwenden. **Der Bieter / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft** hat diese Anlage ausgefüllt als Bestandteil des Angebots einzureichen.

6.5.3.2. Angaben zu geschützten Beschäftigungsverhältnissen

Die Auftragsausführung muss im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen	☐ Ja ☑ Nein ☐ Noch nicht bekannt

6.5.3.3. Angaben zur reservierten Teilnahme

☐ Die Teilnahme ist Organisationen vorbehalten, die zur Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben tätig werden und andere einschlägige Bestimmungen der Rechtsvorschriften erfüllen

☐ Die Teilnahme ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern, die auf die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen abzielen, vorbehalten

6.5.3.4. Angaben zur beruflichen Qualifikation

Die Namen und beruflichen Qualifikationen des zur Auftragsausführung eingesetzten Personals sind anzugeben	☑ Erforderlich für das Angebot ☐ Erforderlich für den Teilnahmeantrag ☐ Nicht *erforderlich* ☐ Noch nicht bekannt

6.5.3.5. Angaben zur reservierten Teilnahme

☐ Eine Sicherheitsüberprüfung ist erforderlich

Beschreibung

☐ Frist für die Erlangung der Sicherheitsüberprüfung	___.___.____

6.6. Lose

☑ Keine Losaufteilung

☐ Losaufteilung wie folgt

7. Vergabeunterlagen

7.1. Anschreiben

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.2. Leistungsbeschreibungen

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.3. Vom Unternehmen auszufüllende Dokumente

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.4. Vertragsbedingungen

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.5. Sonstiges

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

8. Kommunikation

8.1. E-Vergabe – Weitere Informationen

In der **„Verfahrensbeschreibung DTVP“** [**Anlage 101**] finden die **Bieter** notwendige Informationen zur Nutzung der E-Vergabeplattform.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Erklärungen in dem Bieterbereich der E-Vergabeplattform eingestellt werden.

Dieser Bieterbereich wird für die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen genutzt. Bei dem Öffnen einer Nachricht der Vergabestelle mit Dateianhang haben die Bieter Folgendes zu beachten:

Bieter finden die Nachrichten der Vergabestelle unter der Schaltfläche „Kommunikation -> Eingang“.

Dort befindet sich eine Liste mit den auf der E-Vergabeplattform eingegangenen Nachrichten. Auf der rechten Bildschirmseite finden die Bieter sodann den Reiter „Aktion“. Hier werden in der Regel zwei (2) Symbole angezeigt.

- Das erste Symbol „Lupe“ öffnet die Nachricht, bei der Bieter weiter unten auch die Dateianhänge sehen kann. Bieter wählen daher das Symbol „Lupe“ aus, um die Nachricht samt den Dateianhängen zu öffnen.

- Das zweite Symbol (Briefumschlag mit einem grünen Pfeil) dient zum direkten Beantworten der eingegangenen Nachricht. Wenn der Bieter dieses Symbol auswählt, werden die Dateianhänge einer Nachricht nicht angezeigt.

Es wird dringend empfohlen, sich mit den technischen Anforderungen rechtzeitig vertraut zu machen, um Probleme mit der Einreichung der Angebote, beispielsweise aufgrund der Einstellungen der eigenen Firewall des Bieters, zu vermeiden. Die Sicherstellung der fristgerechten Einreichung des Angebots fällt in den Verantwortungsbereich des Bieters.

8.2. Sonstige Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Vergabestelle und den **Bietern** (beispielsweise ein Aufklärungsbegehren der Vergabestelle an einen **Bieter** oder die entsprechende Antwort auf ein Aufklärungsbegehren von dem jeweiligen **Bieter** an die Vergabestelle) erfolgt ausschließlich mittels direkter Nachricht über die Kommunikationsfunktion in dem Projektraum der E-Vergabeplattform.

8.3. Abgabe der Angebote

Die Angebote sind einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen **ausschließlich in elektronischer Form** auf der E-Vergabeplattform einzureichen.

Die Angebote sind wie vorgegeben zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der **Angebotsfrist** über die E-Vergabeplattform zu übermitteln. Bei elektronischer Übermittlung in Textform sind das Unternehmen und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen. Werden Anlagen mit Unterschrift versehen, genügt auch hier für die Unterschrift die **Textform** gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Eintragung von Vornamen und Nachnamen der erklärenden Person sind daher ausreichend.

Hat ein Bieter vor Ablauf der relevanten Angebotsfrist ein Angebot über die E-Vergabeplattform hochgeladen und möchte der Bieter dieses Angebot vor Ablauf der relevanten Frist gegen ein neues Angebot austauschen, zum Teil ergänzen oder bearbeiten und / oder zurückziehen, so ist Folgendes zu beachten:

- Bereits hochgeladene Angebote können aus technischen Gründen nicht um weitere Unterlagen ergänzt werden. Ebenso ist es aus technischen Gründen

nicht möglich, dass bereits auf der E-Vergabeplattform hochgeladene Unterlagen im Nachhinein bearbeitet werden.

- Es besteht jedoch technisch die Möglichkeit, dass der Bieter bis zum Fristablauf ein weiteres vollständiges Angebot hochlädt.
 In diesem Fall sollte der Bieter zuvor hochgeladene Angebote über die E-Vergabeplattform zurückziehen.

Für den Fall, dass nach Ablauf der relevanten Frist mehrere Angebote eines Bieters eingegangen sind und der Bieter auch nicht per Nachricht über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform zuvor eingegangene Angebote zurückgezogen hat, bezieht der Auftraggeber in die Wertung der Angebote nur das Angebot des Bieters ein mit dem hinsichtlich des relevanten Fristablaufs zeitlich jüngsten Eingangsdatum (Datum und Uhrzeit), wie es die E-Vergabeplattform dokumentiert hat. Zuvor eingegangene zeitlich ältere Angebote desselben Bieters gelten automatisch als zurückgenommen.

Die Angebote müssen zwingend über die auf der E-Vergabeplattform vorgesehene Funktion zur Abgabe des Angebots eingereicht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Angebote verschlüsselt werden und somit kein vorfristiger Zugriff durch den Auftraggeber möglich ist. Angebote die unverschlüsselt, beispielsweise über die Bieterkommunikation, eingereicht werden, müssen ausgeschlossen werden.

Eine Übermittlung der Angebote per Post, Kurier, direkt, anderweitig elektronisch (bspw. per E-Mail) oder fernschriftlich ist **nicht** zugelassen. Die Angebote müssen vollständig sein. Für die Angebote sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Anlagen – **in der jeweils aktuellen Version** – zu verwenden. Das Einreichen einer veralteten Version der Anlage(n) kann zum Ausschluss führen.

Bieter dürfen bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 2 VgV).

Sollten in einem Dokument, das im PDF-Format und in einem anderen Format eingereicht wird, Widersprüche bestehen, gilt der Inhalt des PDF-Formats.

8.4. Anlagen des Auftraggebers

Es sind von dem **Bieter** Anlagen zu verwenden und mit dem Angebot einzureichen, welche dem Vergabeleitfaden beigefügt sind sowie zum Download in dem Projektraum der E-Vergabeplattform zur Verfügung stehen.

8.5. Gewerbliche Schutzrechte

Der **Bieter** hat in seinem Angebot anzugeben, wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem **Bieter** oder anderen beantragt sind. Beabsichtigt der **Bieter**, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

8.6. Wettbewerbsregister

Der öffentliche Auftraggeber wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) bei **Bietern**, die den Zuschlag erhalten sollen, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu dem entsprechenden Bieter gespeichert sind.

8.7. Statistische Abfragen

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahmen erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren.

Der Auftraggeber fragt daher rein informatorisch mittels der freiwillig auszufüllenden **Anlage 302 „Informatorischer Abfragebogen“** von dem Bieter / der Bietergemeinschaft ab,

- die offizielle Bezeichnung des Unternehmens;
- die nationale Identifikationsnummer des Unternehmens ;
- die Größe des Unternehmens, das heißt, ob das Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines, mittleres Unternehmen oder Großunternehmen im Sinne der „Empfehlung 2003/361/EG“ [Anlage 103] erfüllt;
- die Hauptadresse (URL) des Unternehmens;
- Postanschrift, Postleitzahl, Ort und Land des Sitz des Unternehmens;

- welcher NUTS-Code dem Sitz des Unternehmens entspricht;
- die E-Mail-Adresse des Unternehmens;
- die Telefonnummer des Unternehmens;
- die Faxnummer des Unternehmens [sofern vorhanden];
- ob das Unternehmen börsennotiert ist; und
- die Staatsangehörigkeit(en) des / der Eigentümer(s).

Die Erhebung dieser Daten wird je nach Bedarf benötigt für die EU-Vergabebekanntmachung als auch für die Vergabestatistikmeldung. Die Angaben des Bieters zu dieser Abfrage haben keine Auswirkung auf die Prüfung der Angebote.

8.8. Sicherstellung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Die **Bieter** haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den **Bietern** den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein **Bieter** diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

8.9. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Das darin enthaltene Knowhow gehört einem externen Berater. ***Die Vergabeunterlagen nebst allen Anlagen sind urheberrechtlich © geschützt****.* Sie dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – und jede Nutzung für andere Zwecke – beispielsweise für andere Vergabeverfahren – sind ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Berechtigten nicht gestattet.

Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen hat – unbeschadet weiterer Folgen – zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des Auftraggebers.

Die **Bieter** haben in ihren Angeboten diejenigen Stellen zu bezeichnen oder zu markieren, die dem **Geheimschutz** im Sinne des § 165 Abs. 2 GWB unterfallen. Soweit die Unterlagen keine entsprechende Kennzeichnung enthalten, wird davon ausgegangen, dass sie keine Fabrikations-, Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

8.10. Beschaffung weiterer Informationen

Damit der Auftraggeber mit den Bietern besser kommunizieren kann, empfehlen wir dringend, sich – soweit nicht bereits geschehen – auf der E-Vergabeplattform freiwillig und kostenlos zu registrieren.

Durch die kostenfreie Registrierung vor dem Download der Vergabeunterlagen auf der E-Vergabeplattform nehmen die Bieter automatisch an der elektronischen Kommunikation teil.

Fragen an den Auftraggeber sind ausschließlich über die Kommunikationsfunktionsfunktion der E-Vergabeplattform zu richten.

Nach Fertigstellung der Angebote können die **Bieter** diese medienbruchfrei und kostenlos auf der E-Vergabeplattform abgeben.

Änderungen oder Ergänzungen von Registrierungsangaben (beispielsweise die Änderung der E-Mail-Adresse) haben **Bieter** unverzüglich auf der angegebenen E-Vergabeplattform vorzunehmen.

Die E-Vergabeplattform informiert die registrierten **Bieter**, ob neue beantwortete Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zum Download auf der E-Vergabeplattform bereitgestellt wurden.

Hierzu erhalten die registrierten **Bieter** eine Information per E-Mail, dass auf der E-Vergabeplattform eine neue Information zum Verfahren eingestellt wurde.

Im Falle von Abwesenheitsmitteilungen eines registrierten **Bieters** erfolgt kein erneuter Versand der Informationen, weder an dieselbe E-Mail-Adresse noch an irgendeine in der Abwesenheitsmitteilung angegebene E-Mail-Adresse.

Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist eine Registrierung zwar nicht erforderlich. Ohne eine solche Registrierung kann der öffentliche Auftraggeber die nicht registrierten Bieter über nachträgliche Informationen jedoch nicht aktiv informieren. In diesem Fall obliegt es den nicht registrierten Bietern sich auf der E-Vergabeplattform regelmäßig selbst über etwaige Änderungen, wie beispielsweise über neue beantwortete Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zu informieren. Diese Obliegenheit besteht bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote.

Bieter sind gut beraten, **spätestens** zwei (2) Arbeitstage vor Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist ihr Angebot rechtzeitig elektronisch über die E-Vergabeplattform einzureichen. Damit besteht im Falle von technischen Schwierigkeiten für die **Bieter** noch ausreichend Zeit, diese mit ihrer internen IT und / oder mit dem E-Vergabeplattform-Anbieter zu beheben. Beispielsweise könnten die **Dateinamen zu lang** oder die **Datei von der Datenmenge her zu groß** sein. **Außerdem wird dringend empfohlen, keine Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibezeichnung zu verwenden**.

Zudem sind **Bieter** gut beraten, **vor Abgabe ihres Angebots** im Downloadbereich der E-Vergabeplattform zu überprüfen, ob geänderte Unterlagen oder Anlagen eingestellt wurden.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ des **Bieters** besteht. Diese Obliegenheit besteht unabhängig von einer Registrierung.

8.11. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor.

8.12. Fragen / Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Der **Bieter** hat die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu überprüfen und fehlende Unterlagen beim Auftraggeber anzufordern.

Ergeben sich für **Bieter** Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten bzw. Fehler, so obliegt es den **Bietern** gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich, möglichst spätestens zu den von dem Auftraggeber in dem Vergabeverfahren kommunizierten Fristen **ausschließlich** über **die E-Vergabeplattform** Bieterfragen unter der

Bezugnahme auf dieses Vergabeverfahren zu stellen und auf die Unklarheiten bzw. Fehler hinzuweisen.

Die Fragen sind mithilfe des **Fragen-Antworten-Katalogs** [**Anlage 104**] zu erstellen. Die **Bieter** haben darin klar anzugeben auf welche ***Kapitel*** in dem **Vergabeleitfaden** und in der **Leistungsbeschreibung,** welche ***Nummern*** in dem **Vertrag** sowie auf welche ***Seiten*** in den **Anlagen** unter Angabe der Anlagennummer (**Nr.**) sich die jeweilige Frage bezieht.

Anfragen des Bieters außerhalb der E-Vergabeplattform werden inhaltlich nicht beantwortet und können zu dem Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme an Vergabeverfahren über einen Zeitraum von drei (3) Jahren führen, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) in Verbindung mit § 126 Nr. 2 GWB.

Der Auftraggeber stellt Antworten auf Fragen mittels dem **Fragen-Antworten-Katalog** [**Anlage 104**] im PDF-Format allen Bietern zum Download in dem Projektraum der E-Vergabeplattform zur Verfügung.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bei fehlender Registrierung bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ des **Bieters** besteht.

Im Falle von Widersprüchen in den in dem **Fragen-Antworten-Katalog** [**Anlage 104**] genannten Antworten des Auftraggebers gehen die Antworten mit einer höheren Nummerierung denjenigen Antworten mit einer niedrigeren Nummerierung vor.

9. Allgemeine Anforderungen an die Angebote

Die Angebote haben die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise vollständig zu enthalten und sind rechtzeitig ausschließlich über die E-Vergabeplattform einzureichen (vgl. § 53 Abs. 7 Satz 2 VgV).

10. Checkliste

Mit dem Angebot übermitteln die Bieter / die Bietergemeinschaften die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung und Wertung ihrer Angebote. Als **Anlage 106** ist eine „**Checkliste Angebote**“ beigefügt, die der Bieter / die Bietergemeinschaft entsprechend für sich abhaken kann, um sicherzustellen, dass sein / ihr Angebot vollständig ist. Ein nicht vollständiges Angebot kann zum Ausschluss des Angebots führen.

11. Anlagen – Vergabeverfahren

- Anlage 101 – Verfahrensbeschreibung DTVP
- Anlage 103 – Empfehlung 2003/361/EG
- Anlage 104 – Fragen-Antworten-Katalog
- Anlage 106 – Checkliste Angebote
- Anlage 201 – Ausschlussgründe
- Anlage 212 – Bietergemeinschaft
- Anlage 204 – Eignungsleihe
- Anlage 206 – Unternehmensbezogene Referenzprojekte
- Anlage 214 – Vergaberechtliche Verpflichtungserklärung
- Anlage 302 – Informatorischer Abfragebogen
- Anlage 303 – Unterauftragsvergabe
- Anlage 327 – Erklärung Bezug Russland
- Anlage 601 – Erfahrung des Projektteams
- Anlage 801 – Leistungs- und Vergütungskatalog
- Anlage 802 – Leistungsbeschreibung
- Anlage 810 – Projektspezifische Unterlagen
- Anlage 900 – (dieser) Vergabeleitfaden
- Anlage 906 – Vertrag
- Anlage 923 – Vertragsrechtliche Verpflichtungserklärung